

1. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung vom 04.01.2016

Auf der Grundlage der Beschlüsse vom 22. November 2017 durch die Verbandsversammlung des Wasser- und Bodenverbandes „Untere Peene“ wird die Satzung wie folgt geändert:

Artikel 1

§ 19 wird um die Absätze 11 und 12 erweitert:

§ 19

(11) Für Gewässerunterhaltungsmaßnahmen, die den durch EU-Recht in nationales Recht umgesetzten Gebiets- oder Artenschutz besonders berücksichtigen und dadurch zusätzliche Kosten verursachen, weil:

- a) die Gewässerunterhaltung mehrjährig unterbunden oder eingeschränkt wurde oder
- b) häufigere Kontrollen und zusätzlich erforderliche Maßnahmen außerhalb des Gewässerunterhaltungsplanes vorgenommen werden müssen oder
- c) für Folgekosten, insbesondere an verrohrten Gewässerabschnitten, die z. B. durch Sedimentablagerungen im Mündungsbereich und Verursachung von Lageabweichungen an einmündenden Gewässern entstehen, wird ein gesonderter Beitrag erhoben. Näheres bestimmt die Veranlagungsregelung. Die Verantwortung für die Übernahme dieser Kosten richtet sich nach den Bestimmungen des Art. 83 GG.

(12) Für Gewässerunterhaltungsmaßnahmen, die aufgrund von gesetzlichen Bestimmungen zur Bewirtschaftung der Gewässer zweiter Ordnung vorgenommen werden müssen und die gegenüber der konservierenden Gewässerunterhaltung erhöhte Kosten verursachen, wird ein gesonderter Beitrag erhoben. Näheres bestimmt die Veranlagungsregelung. Die Verantwortung für die Übernahme dieser Kosten richtet sich nach der Verantwortung für die Erreichung der Ziele des Bewirtschaftungsplanes.

Artikel 2 Diese 1. Satzung zur Änderung der Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung durch die Aufsichtsbehörde in Kraft.

Anklam, 04.07.2018


Henning Schroll
Verbandsvorsteher




Klaus Oldenburg
Vorstandsmitglied